



Association de
Banques Privées Suisses
Vereinigung
Schweizerischer Privatbanken
Association of Swiss Private Banks

Neue Architektur des Finanzrechts: Die Vorlage muss zurechtgestutzt werden

Am vergangenen 27. Juni schickte der Bundesrat eine Vorlage mit zwei Gesetzesentwürfen in die Vernehmlassung, einen über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG), den anderen über die Finanzinstitute (FINIG). Diese beiden Entwürfe enthalten unter dem Deckmantel eines neuen konzeptionellen Ansatzes zahlreiche Bestimmungen mit schädlichen Auswirkungen für den Finanzplatz Schweiz. Die Vorlage muss daher zurechtgestutzt werden, bevor sie 2015 dem Parlament unterbreitet wird. Dieses könnte sich vorerst auf die dringende Prüfung des Bundesgesetzes über die Finanzmarktinfrastuktur (FinfraG) konzentrieren.

Ziel des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG) ist die Verstärkung des Anlegerschutzes. Nach Auffassung der Vereinigung Schweizerischer Privatbanken (VSPB) muss das FIDLEG als Instrument für einen vereinfachten grenzüberschreitenden Zugang zu den Märkten der Europäischen Union gesehen werden. Die Schweizer Gesetzgebung muss daher als gleichwertig mit den Vorschriften der MiFID-II-Richtlinie und deren Ausführungsbestimmungen in den europäischen Ländern anerkannt werden. Diese Äquivalenz wird ausreichen, um die professionellen Kunden von der Schweiz aus zu bedienen, während der Zugang zu den Privatkunden von anderen bilateralen Fragen abhängt, die vorrangig geklärt werden müssen. Gegebenenfalls könnte das FIDLEG zuerst für die professionellen Kunden in Kraft treten, und erst zu einem späteren Zeitpunkt, wenn der Zugang zu den wichtigsten europäischen Märkten zufriedenstellend geregelt ist, auch für die Privatkunden.

Man kann sich fragen, ob es gerechtfertigt ist, Vorschriften aus der EU für Schweizer Kunden oder ausserhalb der EU niedergelassene Kunden zu übernehmen. Die VSPB bejaht diese Frage aus folgenden Gründen. Erstens wäre es nicht richtig, wenn beispielsweise Kunden in der Schweiz oder in Asien einen weniger guten Anlegerschutz als Kunden in der EU geniessen würden. Im Weiteren gibt es nur sehr wenige Schweizer Banken, die überhaupt keine europäischen Kunden haben, sodass die Anwendung unterschiedlicher Beratungsverfahren gemäss dem Domizil der Kunden nicht zweckmässig wäre. Nicht zuletzt ist eine flexible Regelung im Rahmen des europäischen Rechts durchaus möglich; indem die Kunden das von ihnen gewünschte Niveau des Anlegerschutzes wählen können, muss erfahrenen Anlegern kein übertriebener Formalismus aufgezwungen werden. In diesem Punkt kann das FIDLEG allenfalls verbessert werden, indem von der Urteilsfähigkeit der Anleger ausgegangen wird.

Die Schweiz muss sich bei ihren Bemühungen um Gleichwertigkeit hüten, den Musterschüler zu spielen, indem sie noch striktere Regeln als anderswo festschreibt. Diese als « Swiss Finish » bekannten Massnahmen können trotz der guten Absichten, die dahinter stehen, in der Praxis katastrophale Konsequenzen zur Folge haben. Die Vorschriften in Zusammenhang mit den zivilrechtlichen Ansprüchen im FIDLEG könnten einen gefährlichen Präzedenzfall darstellen, welcher einer Prozesswut wie in den USA Tür und Tor öffnen könnte. Der Finanzsektor stellt somit zweifellos einen Versuchsballon für die gesamte Wirtschaft dar.

Das Finanzinstitutsgesetz (FINIG) übernimmt im Wesentlichen den Inhalt des Bankengesetzes und des Börsengesetzes, die abgeschafft würden. Mit dieser Neuordnung von Gesetzestexten, die zum Teil erst vor kurzem angepasst wurden, wird die Fragilisierung eines bewährten Regelwerks aus rein kosmetischen Gründen in Kauf genommen. Es müssten unzählige Dokumente (Verträge, Allgemeine Geschäftsbedingungen, Richtlinien usw.) überarbeitet werden, was mit einem enormen administrativen Aufwand verbunden wäre. Man sollte daher darauf verzichten.

Im Weiteren enthält das FINIG in Artikel 11 einen Fremdkörper: Die bei einer Vernehmlassung im Frühjahr 2013 deutlich abgelehnten erweiterten Sorgfaltspflichten in Steuerfragen werden dort wieder aufgenommen. Obwohl diese Vorschriften leicht abgeändert wurden, entsprechen sie keinem internationalen Standard, und es wäre unmöglich, sie glaubwürdig umzusetzen. Finanzinstitute sind keine Steuerkontrolleure und dürfen nicht zu solchen gemacht werden: Es ist nicht ihre Aufgabe, und sie haben auch nicht die Mittel dazu.

Die einzige Innovation von Interesse im FINIG besteht darin, dass die unabhängigen Vermögensverwalter einer prudentiellen Aufsicht unterstellt werden. Diese Aufsicht sollte aus Gründen der Kohärenz und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten von der FINMA ausgeübt werden. Die Schweiz ist eines der wenigen Länder, in denen die unabhängigen Vermögensverwalter (mit Ausnahme des Bereichs der Bekämpfung der Geldwäscherei) noch nicht reguliert sind; eine ihrem Umfang angemessenen Aufsicht könnte ihnen neue Absatzmärkte erschliessen.